

Statuten

Tumverein Twann

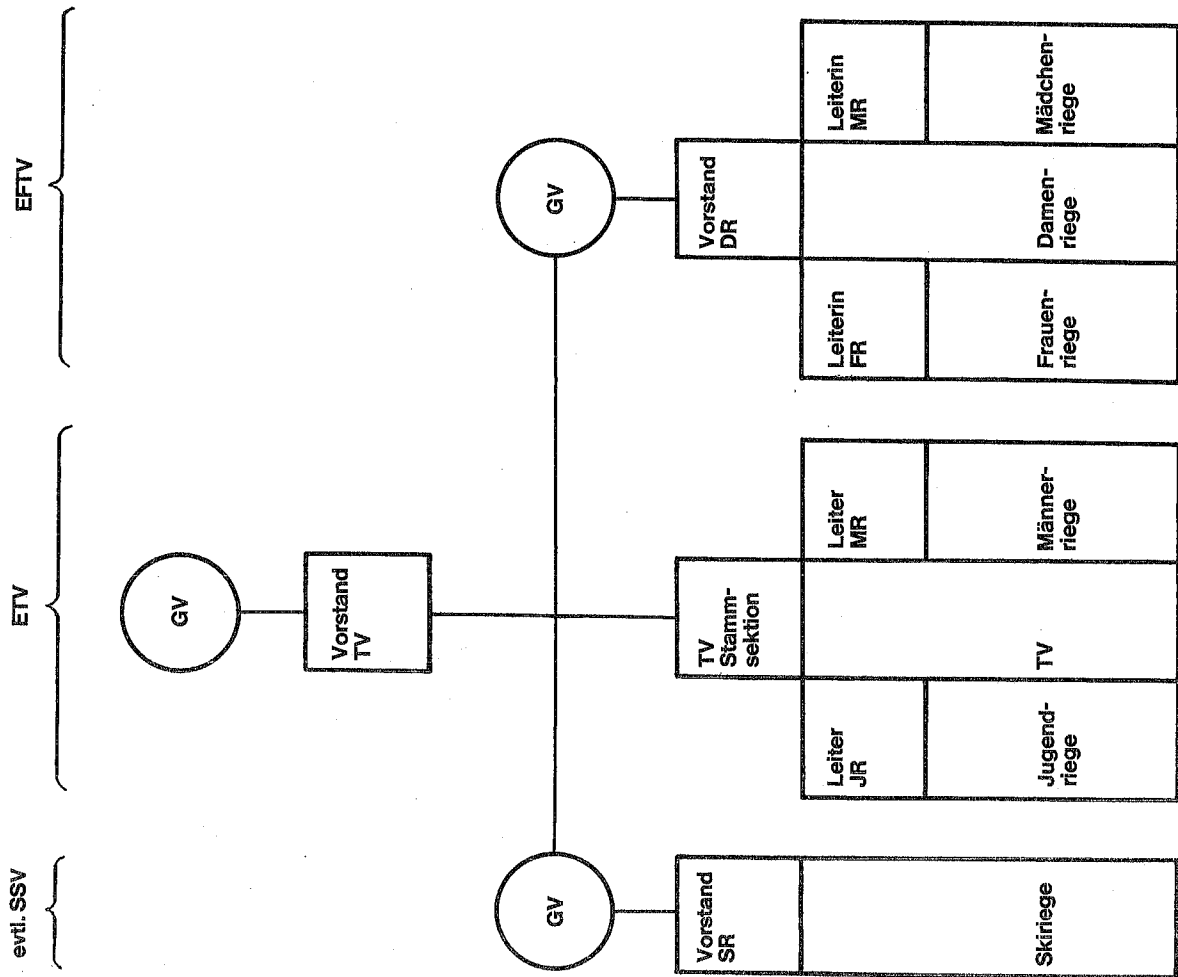
tvt

Seite 2 ORGANIGRAMM des TV Twann

Seite 3 Statuten des Turnverein Twann

Seite 17 Statuten der Damenriege Twann

Seite 25 Berghaus-Reglement



1 Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

- Art. 1 Unter dem Namen Turnverein Twann besteht, mit Sitz in Twann, eine Körperschaft von Mitgliedern im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Art. 2 Der Verein bezweckt die allseitig körperliche Ausbildung seiner Mitglieder durch turnerische Übungen und Spiele, die Förderung des Turnwesens im Allgemeinen sowie die Pflege der Kameradschaft.
- Art. 3 Der Verein ist Mitglied des Seeländischen Bezirksturnverbandes, des Bernischen Kantonalturnvereins und des Eidgenössischen Turnvereins.
- Art. 4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Art. 5 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet allein das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

2 Bestand, Mitgliedschaft und Mutationen

- Art. 6 Der Turnverein Twann besteht aus:
- a) Mitturnern
 - b) Aktivmitgliedern A
 - c) Aktivmitgliedern B
 - d) Freimitgliedern
 - e) Ehrenmitgliedern
 - f) Veteranen
 - g) Gönner

Art. 7 Dem Turnverein sind folgende Riegen und Untersektionen

angeschlossen:

- a) Männerriege
 - b) Jugendriege
 - c) Skiriege *
 - d) Damenriege *
- Frauenriege
Mädchenriege

(* mit eigenem Vorstand)

2a Eintritt

Art. 8 Mitglied des Turnvereins kann jedermann werden, der einen unbescholtenen Ruf genießt und im Uebrigen die Bestimmungen der Statuten erfüllt. Die Aufnahme beschliesst die Vereinsversammlung, kann jederzeit erfolgen und ist unentgeltlich.

Art. 9 Aktivturner A kann werden, wer das 16. Altersjahr zurückgelegt und sich als Mitturner bewährt hat. Aktive mit gültigem Turnpass können jederzeit aufgenommen werden.

Aktivturner B kann werden, wer als Aktivturner A die Bedingungen zur Erreichung der Freimitgliedschaft nicht erfüllt hat und/oder sich turnerisch nicht mehr engagieren will und/oder in die Männerriege übertritt. Aktivmitglied B wird auch, wer in die Männerriege eintritt und sich dort als Mitturner bewährt hat.

2b Austritt, Ausschluss

Art. 10 Der Austritt eines Mitgliedes kann auf Ende eines Monats erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich einzureichen. Der Vereinsbeitrag ist jedoch für das laufende Jahr ganz zu entrichten. Der Austritt kann nicht verweigert werden, wenn das Mitglied seinen Pflichten nachgekommen ist. Austretende Mitglieder erhalten auf Wunsch einen Turnpass ausgestellt.

Art. 11 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkamen, gegen die Statuten verstossen, Vereinsbeschlüsse missachten oder sich sonstige Fahrlässigkeiten oder mangelndes Interesse zuschulden kommen lassen, können von der Vereinsversammlung oder GV mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder aus der Kartei gestrichen werden. Die Sanktion wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt und es steht ihm das Beschwerderecht beim Seeländischen Bezirksvorstand zu.

2c Übertritt

Art. 12 Der Übertritt von Aktiv A zu Aktiv B oder zur Skiriege kann jederzeit auf Wunsch des Mitgliedes erfolgen oder auf Antrag des Vorstandes an der Versammlung oder GV beschlossen werden.

2d Mutationen und Ehrungen

Art. 13 Von der Generalversammlung werden Aktive A, welche 15 Jahre dem Turnverein angehören, mindestens 50 % der Turnstunden besucht und auch sonst den Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, zum Freimitglied ernannt. Vorstandstätigkeit, Militärdienst, Ferien und Krankheit werden dem Turnbesuch gleichgestellt.

Aktive A, welche mittels Turnpass in den TV Iwann eingetreten sind, müssen die letzten 5 Jahre hier absolviert haben.

Art. 14 Turner, welche sich als Aktive A oder im Vorstand, sowie Turnerfreunde, welche sich um das Turnen im Allgemeinen oder dem Verein im Besonderen in hervorragender Weise verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden. Vorschläge von Mitgliedern sind dem Vorstand bis 2 Monate vor der GV schriftlich einzureichen.

3 Recht und Pflichten der Mitglieder

3a Pflichten

Art. 15 Jedes Mitglied hat sich zum Wohle des Vereins nach Kräften einzusetzen, die Bestimmungen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse einzuhalten und sich den Anordnungen des Vorstandes unterzuordnen.

Für Aktive A ist der Besuch der Turnstunden, der Versammlungen sowie von öffentlichen Veranstaltungen wie Turnfest, Turnfahrt usw. obligatorisch. Ueber Dispensationen entscheidet der Vorstand. Für Aktive B ist der turnerische Teil fakultativ, doch erwartet der Verein die volle Unterstützung bei besonderen Anlässen und kann dazu jederzeit aufbieten.

Art. 16 Aktivmitglieder A und B sowie die Freimitglieder haben jährlich einen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe jeweils von der GV festgelegt wird. Mitturner und Aktive A, welche eine Lehrzeit oder ein Studium absolvieren, bezahlen einen reduzierten Beitrag.

Jedes Mitglied, das mehreren Riegen angehört, bezahlt seinen Beitrag dort, wo er am höchsten ist, bei gleicher Höhe dort, wo die Riege der Stammsektion am nächsten ist.

Jeder Beitragspflicht enthoben sind die Vorstandsmitglieder und die Ehrenmitglieder.

Jedes turnende Mitglied ist obligatorisch bei der Turnersparkasse laut Reglement versichert.

Regelmässige Benützer des Berghauses sind verpflichtet, die obligatorischen Arbeitstage der Skiriege zu absolvieren.

3b Rechte

Art. 17 An der Generalversammlung und an Versammlungen des TV sind alle Mitglieder stimm- und wahlberechtigt, ausgenommen die Aktiven B und die Skiriegenmitglieder, welche in Geschäften der Stammsektion nur stimm-, nicht aber wahlberechtigt sind.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht auf Antragstellung. Anträge zuhanden der GV sind dem Vorstand bis 2 Monate vor der GV schriftlich einzureichen.

Art. 18 An der GV und an Versammlungen sind folgende Mitglieder wie folgt stimm- und/oder wahlberechtigt:

Aktive A	stimm- und wahlberechtigt	TV und SR
Aktive B	stimmberechtigt	TV und SR
Freimitglieder	stimm- und wahlberechtigt	TV und SR
Ehrenmitglieder	stimm- und wahlberechtigt	TV und SR
Damenriegenmitglieder	stimm- und wahlberechtigt	DR und SR
Skiriegenmitglieder	(stimm-) und wahlberechtigt	(TV) und SR

4 Organisation und Leitung

Art. 19 Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung (ordentlich und ausserordentlich)
- b) die Vereinsversammlung
- c) der Turnstand
- d) der Vorstand
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) die Berghauskommission (Vorstand Skiriege)
- g) Vorstand Damenriege

Art. 20 An der General- und Vereinsversammlung wird offen abgestimmt, wenn nicht durch die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt wird. Bei allen Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Ausnahmen bilden die Art. 11, 41 und 42, wo eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Aktiven A, Frei- und Ehrenmitglieder entscheidet. (Ausschlüsse, Berghaus, Vereinsauflösung).

4a Generalversammlung

Art. 21 Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Sie findet jährlich im Dezember oder Januar statt und ist öffentlich zu publizieren. Der Vorstand kann je nach Bedürfnis auch eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 22 Die statutarischen Geschäfte der GV umfassen:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Präsidenten, der Berghauskommission sowie der Riegenleiter
3. Entgegennahme und Genehmigung der Abrechnung und des Budgets
4. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

5. Wahl des Vorstandes, der Rechnungsrevisoren und Verteilung der Vereinschargen.

6. Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, Mutationen und

Auszeichnungen

7. Genehmigung des neuen Jahresprogrammes

8. Abänderung der Vereinsstatuten

9. Verschiedenes

4b Vereinsversammlung

Art. 23

Je nach Bedürfnis, oder wenn mehr als 2/3 der Aktiven A es verlangen, wird eine Vereinsversammlung zur Behandlung der laufenden Geschäfte einberufen, wie Mitgliederaufnahmen, Beschlussfassung über die Durchführung von Anlässen, die Teilnahme an solchen, die Genehmigung von Abrechnungen und Anschaffungen, welche im Einzel-fall Fr. 500.-- übersteigen. Dringende Geschäfte erledigt der Vorstand oder was allein das Turnen betrifft, der Turnstand. Ueber die Verhandlungen wird Protokoll geführt.

4c Vorstand

Art. 24 Der Vorstand besteht aus 10 Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, mit Wiederwählbarkeit. Notwendige Ersatzwahlen während des Jahres sind auf das Notwendigste zu beschränken. Der Vorstand setzt sich in der Regel wie folgt zusammen:

1. Präsident
2. Vice-Präsident
3. Oberturner
4. Vice-Oberturner
5. Sekretär

6. Kassier

7. Redaktor

8. Männerriegeleiter

9. Jugendriegeleiter

10. Materialverwalter

Art. 25 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn mindestens 4 Vorstandsmitglieder es verlangen. Die VS ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder anwesend sind. Es können je nach Bedürfnis auch Vertreter der Untersektionen eingeladen werden. Ueber die Verhandlungen wird Protokoll geführt. Jeder GV oder Versammlung geht eine VS voraus.

Art. 26 Der Vorstand besorgt die Leitung des gesamten Vereins. Er überwacht die Einhaltung der Statuten, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und erledigt die in seine Kompetenzen fallenden Geschäfte. Er beschliesst über Ausgaben bis zu Fr. 500.-- im Einzelfall. Die Obliegenheiten und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder bestimmt jeweils der Präsident.

Art. 27 Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vice-Präsident, führt zusammen mit dem Sekretär oder dem Kassier kollektiv die rechtsgültige Unterschrift. Der Präsident vertritt den Verein nach aussen. Er leitet die Vorstandssitzungen, Versammlungen und die GV. Er erstattet der GV schriftlichen Bericht über das Vereinsjahr und ist für die reibungslose Durchführung der Geschäfte verantwortlich. Es liegt in seiner Kompetenz, Durchführungsbestimmungen herauszugeben oder diejenigen seines Vorgängers den Gegebenheiten anzupassen.

Der Vice-Präsident ersetzt im Verhinderungsfall den Präsidenten und übernimmt seine Funktionen. Zudem können ihm Sonderaufgaben zugeteilt werden.

Der Oberturner leitet den gesamten Turnbetrieb. Auch er ist verantwortlich, dass in seinem Bereich die Statuten und Vereinsbeschlüsse eingehalten werden. Die Aktiven haben sich seinen Anordnungen zu unterstellen.

Der Vice-Oberturner ersetzt im Verhinderungsfall den Oberturner und übernimmt seine Funktionen.

Der Sekretär führt Protokoll über die Verhandlungen, besorgt die Korrespondenz und führt die Mitgliederkartei.

Der Kassier ist verantwortlich für das gesamte Rechnungswesen und legt der GV Rechenschaft ab. Er besitzt ein Mitgliederverzeichnis und zieht die Beiträge und Versicherungsprämien ein. Er hat die Abrechnungen den Rechnungsrevisoren vorzulegen sowie das Vermögen über Fr. 1'000.-- gewinnbringend anzulegen. Rechnungen sind vom Präsidenten visieren zu lassen.

Der Redaktor ist für die Herausgabe des tvt Kuriers mindestens 3 mal im Jahr verantwortlich. Er hält sich dabei in erster Linie an die Vorgaben des Präsidenten und des Vorstandes. Er besorgt auch den Schaukasten.

Der Männerriegeleiter ist verantwortlich für die zweckmässige Durchführung der Turnstunden und führt ein Namenverzeichnis.

Der Jugendriegeleiter ist verantwortlich für eine zweckmässige Durchführung der Turnstunden und für die Vorbereitung des Nachwuchses.

Der Materialverwalter ist für den Unterhalt und die Aufbewahrung der Vereinsutensilien zuständig. Er führt eine Inventarliste, welche jährlich vom Vorstand zu kontrollieren ist. Gleichzeitig ist er auch fährlich.

Art. 28 Die Generalversammlung wählt jährlich 2 Rechnungsrevisoren, welche die Buch- und Kassaführung der Vereinsrechnung und der Abrechnung der Untersektionen zu prüfen haben. Sie legen zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht ab.

5 Turnbetrieb und Tätigkeit

Art. 29 Als Grundlagen für den Turnbetrieb gelten die Vorschriften und Anleitungen des Eidg. Turnvereins, des Bernischen Kantonalturnvereins und des Seeländischen Bezirksturnverbandes. Ebenso die von den Kantonal- oder Bezirksoberturnern herausgegebenen Richtlinien.

Art. 30 Der Turnbetrieb der Aktivsektion umfasst das Sektions-, Kunst-, National- und Leichtathletiktturnen und das Spielen. Die Sektion führt Turnfahrten durch, fördert den Wintersport und pflegt das Jung- und Männerturnen.

Art. 31 Der gesamte Turnbetrieb steht unter der Leitung des Oberturners, welcher nebst dem Vice-Oberturner auch einzelne Vorturner bestimmen kann. Grundsätzlich ist jedes Aktivmitglied A für das Sektionsturnen verpflichtet. Ueber Dispense entscheidet der Vorstand. Bei Weigerungen kann der Uebertritt zum Aktivmitglied B oder in schweren Fällen der Ausschluss beantragt werden.

Art. 32 In der Regel finden wöchentlich 2 Turnabende statt. Vor Turnfesten oder anderen Veranstaltungen können der Oberturner bzw. der Vorstand zu vermehrten Übungen oder Vorbereitungen aufbieten.

Art. 33 Zur Förderung des Turnens sowie des Wintersports unterhält die Sektion Riegen und Untersektionen.

6 Riegen und Untersektionen

6a Riegen

Art. 34 Die Jugendriege und die Männerriege haben keine eigene Verwaltung, sondern unterstehen direkt dem Vorstand, wo ihre Leiter ebenfalls Mitglied sind. Sie werden administrativ und finanziell vom Turnverein unterstützt. Es sind zuhanden der GV Jahresberichte vorzulegen.

6b Untersektionen

Art. 35 Die Skiriege (Berghauskommission) und die Damenriege haben eigene Verwaltungen, welche aber dem Vorstand und der GV des Turnvereins unterstehen. Sie haben zuhanden der GV Jahresberichte und Kassaberichte einzureichen.

Art. 36 Alle Mitglieder des Turnvereins und der Damenriege sind automatisch auch Mitglied der Skiriege mit allen Rechten und Pflichten gemäss Art. 16.

7 Vereinskasse

Art. 37 Einnahmen ergeben sich:

- a) aus den von der GV festgesetzten Beiträgen
- b) Gönnereiträgen
- c) Ueberschüsse aus Veranstaltungen

Die Einnahmen werden verwendet zur Bestreitung der Ausgaben gemäss Budget, insbesondere für turnerische Belange. Alle Rechnungen sind vom Präsidenten zu visieren. Alle Gelder über Fr. 1'000.-- sind zinsbringend anzulegen. Die Beiträge sind in der Regel jährlich einzuziehen. Die Abrechnung ist den Rechnungsrevisoren und der GV vorzulegen. Für Vereinsverpflichtungen haftet nur das Vereinsvermögen (s.Art. 5).

8 Berghaus

Art. 38 Der Turnverein Twann besitzt auf dem Spitzberg ein Berghaus, welches allen Mitgliedern zu den im Berghausreglement festgelegten Bedingungen zur Verfügung steht. Zur Verwaltung und für den Betrieb des Hauses wählt die Generalversammlung jährlich die Berghauskommission, zugleich Vorstand der Skiriege. Die Mehrheit setzt sich in der Regel aus Mitgliedern der Aktivsektion zusammen. Die Berghauskommission bestimmt die jeweiligen Hüttenwarte.

Die Berghauskommission besteht aus:

1. Präsident (Hüttenchef)
2. Kassier
3. Sekretär
4. Materialverwalter
5. 2 Techn. Leitern
6. 4 Beisitzern

Art. 39 Für den Betrieb des Berghauses wird eine besondere Rechnung geführt und es besteht ein Hüttenreglement, welches Bestandteil dieser Statuten ist. Die Jahresrechnung ist den Rechnungsrevisoren und der GV vorzulegen.

Art. 40 Dem Hüttenchef untersteht der Betrieb des Berghauses. Die Verwaltung erfolgt durch die Berghauskommission. Diese setzt auch die Taxen fest und beschliesst über Anschaffungen bis zu Fr.500.-- im Einzelfall. Der Präsident erstattet zuhanden der GV einen Jahresbericht.
Verdiente SR-Mitglieder können dem TV zur Verleihung der Freimitgliedschaft vorgeschlagen werden.

9 Schlussbestimmungen und Auflösung

Art. 41 Eine allfällige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn die Mitgliederzahl unter 10 sinkt oder durch 2/3 Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung.

Das Vereinsvermögen inkl. Berghaus ist der Gemeindebehörde bis zur Neugründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck sowie Zugehörigkeit in Verwahrung zu geben.

Art. 42 Die vorliegenden Statuten können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung aufgehoben oder den Gegebenheiten angepasst werden. Es ist jedoch ein Mehrheitsbeschluss von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 43 In allen in diesen Statuten nicht vorgesehenen Fällen sind die Statuten der Verbände, denen der Turnverein angehört, massgebend. Im übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB und des OR.

Art. 44 Die Statuten ersetzen diejenigen vom 29. März 1950 und alle seither gefassten Protokollbeschlüsse. Sie treten heute in Kraft und werden jedem Mitglied neu überreicht.

Twann, 25. Januar 1975

Namens der Generalversammlung

Der Präsident: Der Sekretär:
U. Feitknecht K. Martin

Namens des Kantonalturnverbandes:

Der Präsident: Der Vize-Präsident:
A. Rohrer R. Schoch

1 Stellung und Zweck

Art. 1 Die Damenriege bildet eine Untersektion des Turnvereins Twann und macht sich zur Aufgabe, ihre Mitglieder zur freien turnerischen Tätigkeit zu vereinigen, durch geeignete, körperliche Übungen gesundheitlich zu fördern, weiterzubilden und zugleich aufrichtige Kameradschaft zu pflegen.

Art. 2 Die Damenriege ist selbständig und führt eine eigene Verwaltung und Kasse. Sie ist Mitglied des Seeländischen sowie des Schweiz. Frauenturnverbandes.

2 Mitgliedschaft

Art. 3 Die Damenriege besteht aus:

1. Aktivmitgliedern
 - a) Damenriege
 - b) Frauenriege
2. Freimitgliedern
3. Ehrenmitgliedern
4. Mädchenriege

Art. 4 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer aus der obligatorischen Schulpflicht entlassen ist. Anwärterinnen müssen vor der Aufnahme wenigstens sechs Turnstunden besucht haben. Jedes aufgenommene Mitglied erhält die Statuten der Damenriege sowie des TV und der Skirriege.

Art. 5 Aktivmitglieder, welche der Riege ununterbrochen während 12 Jahren angehören, mindestens 50 % der Turnstunden besucht haben und den übrigen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachgekommen sind, können zum Freimitglied ernannt werden. Diese bezahlen 2/3 des jährlichen Aktivbeitrages.

Art. 6 Mitglieder, die sich um das Turnwesen im allgemeinen, oder um den Verein im besonderen, in hervorragender Weise verdient gemacht haben, kann von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

Art. 7 Der Austritt eines Aktivmitgliedes kann auf Ende eines Monats erfolgen. Die Mitglieder der übrigen Kategorien können ihren Austritt nur auf Ende des laufenden Jahres erklären, die Mädchenriege auf Ende des Schuljahres. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

3 Tätigkeit, Pflichten und Rechte

Art. 8 In jeder Woche soll mindestens ein Turnabend stattfinden.

Art. 9 Die Aktivmitglieder sind verpflichtet, die Turnstunden, Sitzungen, Versammlungen fleissig und pünktlich zu besuchen und mit allen Kräften für das Gedeihen des Vereins zu wirken.

Regelmässige Benützer des Berghauses haben die obligatorischen Arbeitstage der Skiriege zu absolvieren.

Art. 10 Die Versicherung und der Spitzensport-franken sind für jede Turnerin obligatorisch.

Art. 11 Jedes Mitglied verpflichtet sich, die Statuten innezuhalten. Es ist über die Verhandlung in den Sitzungen und über Vereinsangelegenheiten strenge Verschwiegenheit zu wahren, sofern dies vom Vorstand gewünscht wird.

Art. 12 Jedes Mitglied hat, anlässlich der Generalversammlung, das Recht auf ein Fleisslöfelli, sofern es 90 % der obligatorischen Turnstunden besucht hat.

Art. 13

Die Mitglieder der Damenriege und der Frauenriege haben in allen Angelegenheiten derselben das Stimmrecht. Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge vor die Versammlung zu bringen. Anträge für die Generalversammlung sind dem Vorstand, mindestens 3 Wochen vor derselben, schriftlich zu übergeben. An einer Versammlung gestellte Anträge müssen zuerst vom Vorstand behandelt werden und gelangen an der nächsten Versammlung zur Abstimmung.

4 Verwaltung

Art. 14 Zur Besorgung der laufenden Geschäfte wählt die Damenriege an der ordentlichen Hauptversammlung einen Vorstand, bestehend aus neun Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt ein Jahr mit Wiederwählbarkeit. Demissionen haben mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung zu erfolgen. Notwendige Ersatzwahlen während einer Amtsdauer sind nur in dringenden Fällen vorzunehmen. Der Vorstand setzt sich in der Regel zusammen aus:

Präsidentin

Vice-Präsidentin

Sekretärin

Kassiererin

Leiterin DR

Leiterin FR

Vice-Leiterin DR

Leiterin MR

Beisitzerin FR

Art. 15 Der Vorstand besorgt die gesamte Leitung des Vereins, überwacht und leitet die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und erledigt die in seiner Kompetenz liegenden Geschäfte. Er beschliesst endgültig über Anschaffungen oder Ausgaben, die den Betrag von Fr. 100.-- im Einzelfall nicht übersteigen.

Art. 16 Die Präsidentin, in deren Verhinderungsfall die Vice-Präsidentin, führt mit einer Sekretärin oder Kassiererin kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift.
Die Präsidentin vertritt die Damenriege nach aussen. Sie leitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen und erstattet der Jahresversammlung über die Vereinstätigkeiten schriftlichen Bericht. Sie ist insbesondere verantwortlich für die rechtzeitige Weiterleitung aller Berichte.
Die Vice-Präsidentin ersetzt die Präsidentin in deren Verhinderungsfall in allen Funktionen.
Die Sekretärin führt Protokoll über die Vorstandssitzungen und Versammlungen. Sie besorgt die Korrespondenz und führt ein Mitgliederverzeichnis.
Die Kassiererin besorgt das gesamte Rechnungswesen, eingeschlossen das Einziehen der Versicherungsprämien und Beiträge, und legt zuhanden der Jahresversammlung Rechnung ab. Die Rechnung ist vorher durch die Revisoren zu prüfen. Die Kassiererin ist für die richtige Kassaführung verantwortlich und hat ebenfalls ein Mitgliederverzeichnis zu führen, das mit demjenigen der Sekretärin übereinstimmen soll.
Die Leiterinnen leiten den gesamten Turnbetrieb und überwachen die Befolgung der Turnordnung. Ihren Anordnungen ist seitens der Aktiven Gehorsam zu leisten. Sie sind dafür besorgt, dass die Turnstunden diszipliniert abgehalten werden.
Die Vice-Leiterinnen ersetzen die Leiterinnen in deren Verhinderungsfall in allen Funktionen.

Art. 17 Als Revisoren amten diejenigen des Turnvereins Twann.

5 Versammlungen

Art. 18 Vorstandssitzungen oder Versammlungen werden so oft es der Vorstand als nötig erachtet, oder auf Wunsch von 1/3 der Mitglieder, abgehalten. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 19 Alljährlich findet eine Generalversammlung statt, in welcher folgende Traktanden zu erledigen sind:

- a) Protokoll der letzten Generalversammlung
- b) Jahresbericht der Präsidentin und der Turnleitung über das verfllossene Jahr
- c) Kassa- und Revisorenbericht
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes
- f) Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern, Verabfolgung von Auszeichnungen
- g) Tätigkeitsprogramm für das neue Vereinsjahr und Budget
- h) Abänderung der Vereinsstatuten
- i) Behandlung aller übrigen Geschäfte, die der Vorstand vor die GV bringt, oder welche ihr durch gesetzliche Bestimmungen oder die vorliegenden Statuten vorbehalten sind.

Art. 20 Die Vereinsgeschäfte und Wahlen werden in offener Abstimmung erledigt, sofern für die letzteren nicht geheime Abstimmung verlangt wird.

6 Kassawesen

- Art. 21 Mitglieder, die ihren finanziellen Pflichten nicht nachkommen, können von der Damenriege ausgeschlossen werden.
- Art. 22 Die Finanzbedürfnisse werden aus der Kasse der Damenriege bestritten, in welche die Jahresbeiträge zu entrichten sind.
- Art. 23 Wird die Riege aufgelöst, so verwaltet der Stammverein das Vermögen. Sollte in den nächsten 5 Jahren keine neue Riege gegründet werden, so fällt das gesamte Vermögen dem Turnverein Twann zu.

7 Frauenriege

- Art. 24 Die Frauenriege ist der Damenriege angeschlossen und führt keine selbständige Kasse und Verwaltung. Im Vorstand der Damenriege ist sie mit 2 Stimmen vertreten, d.h. Leiterin und Beisitzerin. Die Mitglieder der Frauenriege bezahlen den gleichen Jahresbeitrag wie diejenigen der Damenriege. Rechte und Pflichten sind ebenfalls die gleichen.

8 Mädchenriege

- Art. 25 Die Mädchenriege steht unter der Obhut der Damenriege. Für sie gelten die Richtlinien der Jugendturnkommission des Schweiz. Frauenturnverbandes.

9 Skiriege

- Art. 26 Die Mitglieder der Damenriege sind automatisch auch Mitglieder der Skiriege.
- Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom April 1962. Sie sind von der Hauptversammlung vom 25. Januar 1975 genehmigt worden und treten sofort in Kraft.

Twann, 25. Januar 1975

Namens der Generalversammlung

Die Präsidentin: Die Sekretärin:
V. Perrot H. Engel

Berghaus-Reglement

Benützung

Art. 1 **A. Mitglieder** Das Berghaus des Turnvereins Twann ist in erster Linie für die Vereinsmitglieder und ihre Angehörigen bestimmt. Es steht auch den Schulen von Twann, Ligerz und Tüscherz zur Verfügung. (s. Art. 38, 39 und 40 der Statuten der Stammsektion).

B. Nichtmitglieder Die Nichtmitglieder dürfen nur in Begleitung von Vereinsmitgliedern das Haus benützen. Die begleitenden Mitglieder sind verantwortlich, dass ihre Gäste die Bestimmungen des Berghausreglementes respektieren.

C. Hausschlüssel Der Hausschlüssel darf an Nichtmitglieder, sowie Jugendliche, welche die obligatorische Schulpflicht noch nicht beendet haben, nicht ausgehändigt werden.

Anmeldung

Art. 2 Jedermann hat sich bei der Ankunft sofort beim Hüttenwart oder beim verantwortlichen Mitglied anzumelden. Dieses besorgt die Eintragungen ins Hüttenheft. Mitglieder die länger als drei Tage im Berghaus zu verbringen gedenken, haben sich beim Kassier der Skiriese rechtzeitig anzumelden.

Taxen

Art. 3 Die Hüttentaxen sind gut sichtbar anzuschlagen. Die Hüttenwarte oder die als solche amtierenden Mitglieder haben die Taxen und Beiträge einzuziehen. Sämtliche Beträge sind im Hüttenheft einzutragen und nach jeder Dienstleistung unverzüglich dem Skiriesekekassier abzuliefern.

Ordnung

Art. 4 Jeder Besucher ist verpflichtet im Berghaus einen möglichst kleinen Raum zu belegen, mit Wasser, Holz und Licht sparsam umzugehen und für Ordnung und Reinlichkeit in und ausserhalb des Hauses zu sorgen. Abfälle und defekte Gegenstände gehören in die Kehricht-Behälter und nicht auf die Weiden. Schäden am Gebäude oder besondere Vorkommnisse sind unverzüglich dem Skiregepräsidenten zu melden. Zerbrochenes Geschirr und defektes Mobiliar ist vom Fehlbaren sofort dem Hüttenwart zu bezahlen.

Küche

Art. 5 Zutritt zur Küche haben nur der Hüttenwart und seine Aushilfen. Vom Hüttenwart zu Küchenarbeit bestimmte Mitglieder haben ohne weiteres mitzuhelfen. Die Koch-, Ess- und Trinkgeschirre sind nach Gebrauch sofort zu reinigen.

Vor-, Wasch- und Abstellraum

Art. 6 Die Ski und die Rucksäcke sind an den dafür bestimmten Plätzen zu deponieren. Das Waschen der Ski ist nur im Skiraum und im Freien gestattet.

Aufenthaltsraum

Art. 7 Kinder haben sich nach 21 Uhr nicht mehr im Aufenthaltsraum aufzuhalten. Nach 22 Uhr muss in den unteren Räumen Ruhe herrschen, sowie die nötige Rücksicht auf die anderen Hausbewohner genommen werden.

Schlafräume

Art. 8 Die Räume im ersten Stock sind als Schlaf- und Ruheräume bestimmt. Diese sind in Herren- und Damenabteile getrennt. Die Schlafräume sowie die Holztreppe dürfen nur mit Hausschuhen betreten werden. Die Schlafplätze werden durch den Hüttenwart angewiesen und die Besucher haben sich dessen Anordnungen zu fügen. Das Deponieren von Rucksäcken sowie essen, trinken und rauchen in den Schlafräumen ist verboten. Die Wolldecken sind morgens zusammenzulegen und an den bestimmten Platz zu versorgen, nachdem sie vom Benutzer gereinigt und gelüftet worden sind. In gleicher Weise sind die Privatdecken und Kissen zu behandeln. Vereinseigene Wolldecken dürfen ausserhalb des Hauses nicht benützt werden.

Kästchen

Art. 9 Die Kästchen werden an die Mitglieder vermietet. Die jährliche Miete wird vom Skiregevorstand festgelegt. Masse Kleidungsstücke und leicht verderbliche Lebensmittel dürfen in den Kästen nicht aufbewahrt werden. Bei Nichtbefolgen kann der Skiregevorstand die sofortige Räumung des Kästchens veranlassen.

Hauptreinigung

- Art. 10 Alljährlich wird im Frühjahr eine Hauptreinigung gemacht. Die Wolldecken, Kissen und Ueberzüge werden im Freien aufgehängt und gründlich gereinigt.

Arbeitsstage

- Art. 11 Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich mindestens 1 - 2 Arbeitstage zu leisten.

Verlassen des Berghauses

- Art. 12 Vor dem Verlassen des Berghauses sind die benützten Räume gründlich zu reinigen. Das Feuer im Kochherd und die Öfen zu löschen, Pfannen und Kochherd zu reinigen. Die Abfälle sind in die dafür bestimmten Behälter zu deponieren. In der Küche ist das nötige Klein- und Brennholz bereitzustellen. Beim Verlassen des Berghauses sind alle Türen, Fenster und Läden gut zu schliessen und das Licht ist überall zu löschen sowie der Gashaupthahnen zuzudrehen.

Anordnungen

- Art. 13 Alle Berghausbesucher haben sich den Anordnungen und Weisungen des Hüttenchefs und der Hüttenwarte zu unterziehen und ihnen bei der Arbeit behilflich zu sein.

Haustiere

- Art. 14 Hunde und Haustiere werden in Küche, Wohn- und Schlafräumen nicht geduldet.

Widerhandlungen

- Art. 15 Widerhandlungen gegen dieses Reglement, mutwillige oder fahrlässige Beschädigungen des Hauses, des Inventars oder der Kulturen können, nebst Schadenersatz, je nach Umständen einen Verweis, Hüttenverbot oder Ausschluss aus dem Verein zur Folge haben. Ueber Streitigkeiten und Meinungsverschiedenheiten entscheidet der Vorstand. Den Beteiligten steht ein Berufungsrecht an der Versammlung zu.

Genehmigung

- Art. 16 Dieses Reglement unterliegt der Genehmigung durch die Generalversammlung.

Twann, 25. Januar 1975

Namens der Skiriege

Der Präsident: Die Sekretärin:
H. Hodler G. Meierhans

i.V. Twann, 29. 01. 2014

Adrian Beck

Namens des Turnvereins Twann
Der Präsident: Der Sekretär:
U. Feitknecht K. Martin